

# **BGer 5D\_281/2020 vom 16. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_281\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_281_2020)

FR: TF 5D\_281/2020 du 16 novembre 2020

IT: TF 5D\_281/2020 del 16 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 8. Mai 2020 erteilte das Bezirksgericht Meilen der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Pfannenstiel die definitive Rechtsöffnung für Fr. 932.65 nebst Zins, Bussen, Gebühren, Kosten und Entschädigung. Als Rechtsöffnungstitel dienten die Schlussrechnung und die Veranlagungsverfügung vom 8. Oktober 2019 über die direkte Bundessteuer 2018.

Gegen den Rechtsöffnungsentscheid erhob der Beschwerdeführer am 22. Mai 2020 Beschwerde. Das Obergericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat, und es wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ab (Beschluss und Urteil vom 29. September 2020).

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 4. November 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen ( Art. 113 ff. BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, weder am Bezirks- noch am Obergericht seien Vernehmlassungen eingeholt worden. Aus dem obergerichtlichen Entscheid ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer vor Bezirksgericht zum Rechtsöffnungsgesuch am 30. April 2020 Stellung genommen hat. Was er insoweit aus seinem Vorbringen ableiten möchte, erschliesst sich nicht. Aus dem Umstand, dass das Obergericht von der Beschwerdegegnerin keine Vernehmlassung eingeholt hat, erwächst dem Beschwerdeführer sodann kein Nachteil. Mit den Gründen des Obergerichts für den Verzicht auf die Einholung einer Vernehmlassung befasst er sich nicht.

Der Beschwerdeführer bestreitet sinngemäss das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels. Die Rechnung vom 8. Oktober 2019 sei durch diejenige vom 5. November 2019 ersetzt worden. Entsprechendes hatte er bereits vor Obergericht vorgebracht. Mit den diesbezüglichen Erwägungen des Obergerichts setzt er sich nicht auseinander und er zeigt nicht auf,

inwiefern sie gegen verfassungsmässige Rechte verstossen sollen.

Der Beschwerdeführer verlangt schliesslich von der Beschwerdegegnerin und der Zürcher Justiz Genugtuung und Schadenersatz von je Fr. 1 Mio. Der Antrag ist grösstenteils neu und deshalb unzulässig (Art. 117 i.V.m. Art. 99 Abs. 2 BGG ). Soweit er bereits vor Obergericht gestellt wurde (Schadenersatz- und Genugtuungsforderung gegenüber der Beschwerdegegnerin über Fr. 100'000.--), ist er nicht Gegenstand eines Rechtsöffnungsverfahrens, worauf das Obergericht hingewiesen hat und worauf der Beschwerdeführer nicht eingeht.

Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung an den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren fällt ausser Betracht ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.